

B GRÜNORDERISCHE FESTSETZUNGEN

1 GRUNDZÜGE DER PLANUNG

Nach § 8 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und Landschaftspflege in der Abwägung nach § 1 BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen, Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Durch einen Bebauungsplan werden zwangsläufig Eingriffe in Natur und Landschaft vorgenommen, wobei im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Neumatten“ die erforderlichen Flächen bereits in der Vergangenheit größtenteils versiegelt waren und gewerblich genutzt wurden.

Durch Vorgaben für die Gestaltung der einzelnen Grundstücke können Eingriffe eingeschränkt und zum Teil eine Aufwertung des Gebiets erreicht werden. Es sind ausreichend Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet möglich, externe Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Nach §29a NatSchG darf nur noch Saat- und Pflanzgut, welches von Mutterpflanzen aus dem gleichen regionalen Herkunftsgebiet stammt, verwendet werden. Diese gesetzliche Bestimmung gilt zwar nur für die freie Landschaft, sollte aber auch soweit möglich im Innenbereich angewandt werden.

Zur Vermeidung einer Gewässer- oder Bodenbelastung durch Metallionen sind nicht beschichtete oder nicht behandelte kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dacheindeckungsmaterialien, bei welchen durch Niederschläge oder Alterungsprozesse Metallionen gelöst werden und in das abzuleitende Niederschlagswasser gelangen könnten, nicht zulässig.

1.1 Nicht überbaute Flächen

Nicht überbaute Stell- und Lagerflächen sowie Zufahrten sind möglichst mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen. Flächen im Freien, von denen eine Wassergefährdung ausgeht (z. B. Arbeits-, Lager-, Be- und Entladeflächen, hochfrequentierte Verkehrsflächen), sind grundsätzlich wasserundurchlässig zu befestigen. Ihre Flächen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Alle anderen Flächen sind soweit wie möglich wasserdurchlässig zu gestalten (z. B. mit Kies, Splitt, Forstmischung, Schotterrassen, Rasengittersteinen, Rasenfugenpflaster, Porenpflaster o. a.). Die Versiegelung muss auf das unbedingt Nötige beschränkt werden.

Auf Park-/Stellplatzanlagen ist je angefangene sechs Park- / Stellplätze mindestens ein Alleebaum zu pflanzen. Als Alleebäume sind heimische Laubbäume entsprechend der beiliegenden Pflanzliste (Anhang zu den grünordnerischen Festsetzungen) zu benutzen. Die Alleebaumpflanzungen sind mit mindestens 4 m² großen Baumscheiben oder Beeten bzw. Wurzelbereichen zu versehen, wobei Beete eine Mindestbreite von 2 m haben müssen.

Dieser rechnerische Wert für die Parkplatzbegrünung ist auf die Gesamtstellplätze zu beziehen. Die Anordnung der Bäume kann auch in einer sinnvollen Gliederung (Pflanzstreifen) erfolgen.

Die nicht überbauten und für den Betriebsablauf nicht notwendigerweise befestigten Flächen sind zu begrünen und zu bepflanzen.

Die Bepflanzung hat innerhalb eines Jahres nach Bauabschluss zu erfolgen. Für die Bepflanzung sind Pflanzen aus der beiliegenden Pflanzliste zu wählen.

1.2 Dachflächen

Dächer bis 6° Dachneigung sind mit niedrigwachsenden, heimischen und standorttypischen Sedum- und Kräuterarten extensiv zu begrünen.

1.3 Gewässerrandstreifen

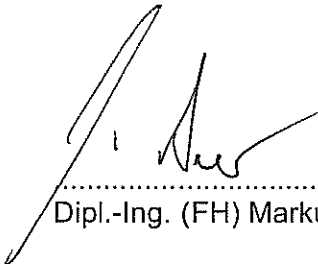
Auf der Nordseite der Elz ist ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen, der von baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten ist, anzulegen.

Elzach, den 24.11.2009

Planverfasser:

biechele infra consult – Beratende Ingenieure
Sasbacher Straße 7
79111 Freiburg

Stadt Elzach


.....
Dipl.-Ing. (FH) Markus Biechele




.....
Holger Krezer, Bürgermeister

ANLAGE PFLANZLISTE

-die kursiv gedruckten und mit ♦ gekennzeichneten Pflanzen sind giftig-

Heimische Laubbäume als Alleebäume

Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Birke (*Betula pendula*)
Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
Buche (*Fagus sylvatica*)
Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*)

Heimische Straucharten

Große Sträucher

Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
Faulbaum (Frangula alnus)♦
Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*)
Holunder (*Sambucus nigra*)
Hartriegel (Cornus sanguinea) ♦
Hasel (*Corylus avellana*)
Korbweide (*Salix viminalis*)
Purpurweide (*Salix purpurea*)
Salweide (*Salix caprea*)
Schlehdorn (*Prunus spinosa*)
Zweigrifflicher Weißdorn (*Crataegus laeviata*)

Kleine bis mittelgroße Sträucher

Echte Hundsrose (*Rosa canina*)
Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus) ♦
Grauweide (*Salix cinerea*)
Liguster (Ligustrum vulgare) ♦
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus) ♦
Mandelweide (*Salix tiandra*)

Ziergehölze

Buchsbaum (Buxus sempervirens) ♦
Flieder (*Syringa vulgaris*)
Forsythie (*Forsythia intermedia*)
Pfeifenstrauch (*Philadelphus coronarius*)
Ribes Arten
Roseneibisch (*Hibiscus syriacus*)
Schneeball (Viburnum Arten) ♦
Sommerflieder (*Buddleja davidii*)
Weigelie (*Weigela* Arten)

Wieseneinsaat

Wiesenmargarite
Hornklee
Kleiner Wiesenkopf
Johanneskraut
Wiesenglockenblume
Wiesensalbei
Schafgarbe